LEAD ARC

STAND 01.10.2026

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 DSGVO (AVV)

VERANTWORTLICHER

Der Kunde

wie im angenommenen Angebot bezeichnet

nachfolgend „Auftraggeber“

AUFTRAGSVERARBEITER

LeadArc LLC

30 N Gould St Ste N, Sheridan, WY 82801, USA · vertreten durch Aaron Siemens (Member)

nachfolgend „Auftragnehmer“

§ 1 Gegenstand und Dauer

(1) Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien aus dem Hauptvertrag. Hauptvertrag ist das vom Auftraggeber angenommene Angebot einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers.

(2) Diese Vereinbarung wird mit Annahme des Angebots und der AGB Bestandteil des Hauptvertrags. Sie gilt für die Dauer des Hauptvertrags und darüber hinaus, solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet.

§ 2 Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung

(1) Zweck der Verarbeitung ist die Erbringung der Leistungen nach § 2 der AGB, insbesondere:

- Recherche, Aufbau und Pflege von Leadlisten
- Versand von E-Mail-Kampagnen über Accounts und Domains des Auftraggebers
- Telefonische Kontaktaufnahme, Qualifizierung und Terminvereinbarung
- Bereitstellung und Betrieb von Software und CRM-Systemen

(2) Kategorien personenbezogener Daten: Namen, Position und Unternehmen; geschäftliche Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift); Kommunikationsdaten (E-Mail-Verläufe, Gesprächsnotizen, Qualifizierungsangaben); Termindaten; Nutzungs- und Zugangsdaten von Software-Nutzern; sonstige Daten, die der Auftraggeber in bereitgestellte Systeme einbringt.

(3) Kategorien betroffener Personen: Interessenten und potenzielle Kunden des Auftraggebers sowie deren Ansprechpartner; Kunden des Auftraggebers, soweit deren Daten in bereitgestellter Software verarbeitet werden; Mitarbeiter des Auftraggebers.

(4) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer an, Termin- und Gesprächsdaten zu anonymisieren und in anonymisierter, aggregierter Form zur Verbesserung der Leistungen und für Vergleichswerte auszuwerten (§ 14 Abs. 3 AGB). Rückschlüsse auf einzelne Personen oder den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

§ 3 Weisungen

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Die Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und dieser Vereinbarung. Einzelweisungen erteilt der Auftraggeber in Textform.

(2) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Er kann die Ausführung aussetzen, bis der Auftraggeber die Weisung bestätigt oder ändert.

(3) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich, insbesondere für die Rechtsgrundlage der Kontaktaufnahme (§ 9 AGB).

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, einschließlich freier Vertriebsmitarbeiter, schriftlich zur Vertraulichkeit, soweit sie nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, die in Anlage 1 beschrieben sind. Er darf sie weiterentwickeln, solange das Schutzniveau nicht sinkt.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten Maßnahmen bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen (Art. 12 bis 22 DSGVO). Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragnehmer, leitet er die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

(4) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis, mit den Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO, soweit verfügbar.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden (Art. 32 bis 36 DSGVO). Aufwand, der über die gewöhnliche Leistungserbringung hinausgeht, kann gesondert vergütet werden.

§ 5 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Auftraggeber erteilt die allgemeine Genehmigung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern. Die bei Vertragsschluss eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt und gelten als genehmigt.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 14 Tage vorher in Textform über die Hinzuziehung oder den Austausch eines Unterauftragsverarbeiters. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann jede Partei den betroffenen Teil des Hauptvertrags außerordentlich kündigen.

(3) Der Auftragnehmer legt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

§ 6 Übermittlung in Drittländer

(1) Der Auftragnehmer hat seinen Sitz in den USA. Die Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer erfolgt auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914), Modul 2 (Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter). Die Standardvertragsklauseln werden mit den Angaben in Anlage 3 in diese Vereinbarung einbezogen.

(2) Übermittlungen an Unterauftragsverarbeiter in Drittländern erfolgen nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (z. B. EU-US Data Privacy Framework) oder von Standardvertragsklauseln.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und den Standardvertragsklauseln haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

§ 7 Kontrollrechte

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

(2) Überprüfungen erfolgen vorrangig durch Auskünfte und Unterlagen in Textform. Darüber hinausgehende Prüfungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzukündigen, finden während der üblichen Geschäftszeiten statt und dürfen den Geschäftsbetrieb nicht unverhältnismäßig stören. Der Auftraggeber trägt die eigenen Kosten; über

die gewöhnliche Mitwirkung hinausgehenden Aufwand kann der Auftragnehmer gesondert berechnen.

§ 8 Löschung und Rückgabe

(1) Nach Ende des Hauptvertrags gibt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zurück oder löscht sie, spätestens innerhalb von 30 Tagen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Trifft der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende keine Wahl, werden die Daten gelöscht.

(2) Anonymisierte, aggregierte Auswertungen nach § 2 Abs. 4 sind keine personenbezogenen Daten und bleiben von der Löschung unberührt.

(3) Die Löschung wird dem Auftraggeber auf Anfrage in Textform bestätigt.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Parteien gegenüber betroffenen Personen richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien untereinander gilt § 13 der AGB, soweit Art. 82 DSGVO nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag geht diese Vereinbarung in Fragen des Datenschutzes vor.

(2) Änderungen bedürfen der Textform. Der elektronische Abschluss über den Angebotslink genügt der Form nach Art. 28 Abs. 9 DSGVO.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Standardvertragsklauseln gelten die Festlegungen in Anlage 3.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ANLAGE 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

Zugangs- und Zugriffskontrolle

- Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle Konten, über die Auftraggeberdaten verarbeitet werden
- Individuelle Benutzerkonten, Passwörter über einen Passwortmanager
- Rollenbasierte Rechte: Vertriebsmitarbeiter sehen nur die Daten der Projekte, an

denen sie arbeiten

- Entzug aller Zugänge unverzüglich bei Ende einer Zusammenarbeit

Weitergabe- und Übertragungskontrolle

- Verschlüsselte Übertragung (TLS) bei allen eingesetzten Diensten
- Keine Weitergabe von Daten per privatem Messenger oder unverschlüsseltem Datenträger

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Einsatz von Cloud-Diensten mit Redundanz und regelmäßigen Backups durch den jeweiligen Anbieter

Trennungskontrolle

- Logische Trennung der Daten verschiedener Auftraggeber (getrennte Projekte, Listen oder Mandanten)

Organisation

- Schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung aller Mitarbeiter und freien Vertriebsmitarbeiter
- Einweisung in den Umgang mit personenbezogenen Daten vor Projektbeginn
- Löschung nicht mehr benötigter Daten nach § 8

ANLAGE 2

Unterauftragsverarbeiter

Dienst	Zweck	Sitz / Datenverarbeitung
Close.com, Inc.	CRM, Telefonie, Lead-Verwaltung	USA
Clay Labs, Inc.	Anreicherung von Leadlisten	USA
Make (Celonis s.r.o.)	Automatisierung von Abläufen	Tschechien (EU)
Supabase, Inc.	Datenbank und Hosting eigener Software	USA / [REGION]
[DIENST]	[ZWECK, z. B. E-Mail-Versand]	[SITZ]
[DIENST]	[ZWECK, z. B. KI-Funktionen]	[SITZ]
Freie Vertriebsmitarbeiter (Caller)	Telefonische Kontaktaufnahme und Qualifizierung	[LAND]

ANLAGE 3

Angaben zu den Standardvertragsklauseln

Es gelten die Standardvertragsklauseln nach Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914, Modul 2, mit folgenden Festlegungen:

Datenexporteur	Der Auftraggeber (Verantwortlicher)
Datenimporteur	LeadArc LLC (Auftragsverarbeiter)
Klausel 7 (Kopplungsklausel)	Findet Anwendung
Klausel 9 (Unterauftragsverarbeiter)	Option 2: allgemeine Genehmigung, Informationsfrist 14 Tage (§ 5)
Klausel 11 (Rechtsbehelf)	Die optionale Formulierung findet keine Anwendung
Klausel 13 (Aufsicht)	Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Auftraggeber niedergelassen ist
Klausel 17 (Anwendbares Recht)	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Klausel 18 (Gerichtsstand)	Gerichte der Bundesrepublik Deutschland
Anhang I.B (Beschreibung)	§ 2 dieser Vereinbarung
Anhang II (TOM)	Anlage 1 dieser Vereinbarung
Anhang III (Unterauftragsverarbeiter)	Anlage 2 dieser Vereinbarung

Der Text der Standardvertragsklauseln ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. L 199 vom 7.6.2021, S. 31).